

Reglement für die Verwendung von digitalen Geräten an kantonalen Schulen

An kantonalen Schulen werden verschiedene digitale Geräte eingesetzt. Dazu gehören sowohl kantonale als auch private Geräte. Darüber hinaus stellen die kantonalen Schulen digitale Ressourcen in Form von Software und Infrastruktur zur Verfügung. Dieses Reglement beschreibt die Richtlinien und Rahmenbedingungen einer verantwortungsvollen Nutzung dieser digitalen Geräte und Ressourcen.

Geltungsbereich und Inkraftsetzung

Das Reglement gilt ab dem 1. August 2024 für alle NutzerInnen von Informatikmitteln an kantonalen Schulen. Mit dem ersten Login oder der Nutzung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur wird dieses Reglement akzeptiert.

Einhaltung von Gesetzen und Rechtserlassen

Die NutzerInnen dürfen keine Handlungen vornehmen, welche gegen geltende Gesetze und Bestimmungen verstossen. Insbesondere

- dürfen keine illegalen, ehrverletzenden, pornografischen, gewaltverherrlichenden oder rassistischen Inhalte aufrufen, weitergeleitet, erstellt, gespeichert oder veröffentlicht werden (Strafgesetzbuch, Art: 173, 197, 261, 261bis).
- ist es verboten, in Dateisysteme einzudringen, sich unbefugt Daten zu beschaffen, diese zu verändern oder zu beschädigen (Strafgesetzbuch Art. 143, 143bis, 144, 144bis, 179novies1).
- sind bei der Verwendung von fremdem geistigem Eigentum die Urheberrechts-, Lizenz- und Nutzungsbestimmungen einzuhalten. Das Urheberrecht sieht für Missbräuche zivilrechtliche (Art. 61 ff. URG) und strafrechtliche Konsequenzen (Art. 67 ff. URG) vor.
- hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten (Datenschutzgesetz des Kantons Zug). Die Verletzung der Bestimmungen zum Datenschutz kann disziplinarische, zivilrechtliche oder auch strafrechtliche Folgen haben.

Die Schule ist zur Wahrung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu protokollieren und auszuwerten, bzw. die von der Schule zur Verfügung gestellten Geräte zu überprüfen.

Informationssicherheit

Auf Grundlage der «Merkblätter Informationssicherheit» des kantonalen Amtes für Informatik und Organisation (AIO), haben NutzerInnen u.a. folgende Sorgfaltspflichten verbindlich zu beachten:

- Die NutzerInnen müssen Vorsichtsmassnahmen ergreifen, damit Zugangsdaten und Informationen nicht unbeabsichtigt offengelegt, entwendet oder gelöscht werden. Dazu gehören technische Massnahmen (sicheres Passwort, automatische Bildschirmsperre, ...) sowie umsichtiges Verhalten (z. B. Abmeldung oder Aktivierung der Bildschirmsperre beim Verlassen des Gerätes).
- Die NutzerInnen sind verpflichtet, ein sicheres Passwort zu wählen, welches ausschliesslich für das Benutzerkonto der Informatikmittel zur Anwendung kommt.

- Gehen Zugangsdaten verloren oder besteht ein Verdacht auf Fremdzugriff, ist umgehend das Passwort zu ändern und die Informatikabteilung zu informieren.
- Die schulische Kommunikation per E-Mail muss über die zur Verfügung gestellte Mailadresse (@zg.ch, @gibz.ch bzw. @online.gibz.ch) erfolgen. Eingehende E-Mails dürfen nicht automatisiert an externe Postfächer weiter- oder umgeleitet werden.
- Für die schnelle Kommunikation steht die Chat-Funktion von Teams zur Verfügung. Andere Messenger-dienste wie WhatsApp etc. dürfen für schulische Zwecke nicht verwendet werden.
- Die kantonalen Schulen stellen eine verschlüsselte WLAN-Verbindung zur Verfügung. Für schulische Zwecke darf ausschliesslich dieser gesicherten Verbindung genutzt werden.
- NutzerInnen müssen darauf achten, dass möglichst wenig Personendaten automatisiert bearbeitet werden. Anwendungen sind mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben (Speicherort, Aufbewahrungsdauer, Möglichkeit der endgültigen Löschung, technische Massnahmen wie Verschlüsselung etc.) zu prüfen. Im Zweifelsfall erteilt die informatikverantwortliche Person der Schule Auskunft.
- Die Schule stellt zur Speicherung von Daten Cloud-Dienste zur Verfügung. Die Benutzung anderer Cloud-Dienste zur Speicherung ist nicht erlaubt.
- NutzerInnen sind verpflichtet, Software (Betriebssystem und Anwendungsprogramme) regelmässig zu aktualisieren und auf dem neuesten Stand zu halten.
- NutzerInnen beachten die gängigen Verhaltensempfehlungen zur Vermeidung von Phishing und/oder Mal-ware und bilden sich regelmässig weiter.

Datenschutz

Datenschutz ist der Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte, der Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung oder allgemein das Recht, selbst zu bestimmen, wer wann welche meiner persönlichen Daten zu welchen Zwecken bearbeiten darf und wem diese bekannt gegeben werden dürfen.

Persönlichkeitsschutz

Jede Person hat das Recht an ihrem eigenen Bild und Ton. Aufnahmen dürfen grundsätzlich nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Personen gemacht und/oder veröffentlicht werden (Bundesgesetz über den Datenschutz, Art 30.). Bei unter 16-Jährigen ist für eine Veröffentlichung zu-dem die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Schutz personenbezogener Daten

Im schulischen Kontext werden personenbezogene Daten erhoben, welche nur für den internen Gebrauch bestimmt sind (Adressen, Telefonnummern, etc.), als schützenswert gelten (Noten, Zeugnisse, Promotionsentscheide, etc.) oder dem Berufsgeheimnis unterliegen (z. B. Arztzeugnisse, Gutachten, etc.). Der Umgang mit diesen Daten wird durch die kantonalen Datenschutzbestimmungen geregelt und ist abhängig von deren Klassifizierung. Bei der Speicherung und dem Versand sensibler personenbezogener Daten sind die kantonalen Bestimmungen einzuhalten.

Urheberrecht

Das Urheberrecht gilt auch für Schulen. Auf Grund von Lizenzvereinbarungen mit ProLitteris (Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst) ist es Lehrpersonen und Schülern jedoch erlaubt, Teile geschützter Werke im Unterricht zu nutzen.

Urheberrechtlich geschütztes Material darf nicht weitergegeben werden und bei der Verwendung von Informationen aus dem Internet und/oder künstlicher Intelligenz (z. B. Fremdtex-te oder -bilder) sind die Nutzungsrechte sowie die Dokumentation des Herkunftsnachweises zu beachten.

Haftungsausschluss

Wird der Schule oder einem Dritten ein Schaden zugefügt, kann Schadenersatz erhoben werden (unerlaubte Handlung, Art. 41 OR). Für Verlust und Schaden am eigenen Gerät wird selbst gehaftet. Soweit die Rechtsordnung dies zulässt, schliesst die Schule jede Haftung aus.

Massnahmen bei Missbrauch

- Bei einer missbräuchlichen Nutzung kann das Benutzerkonto ohne Vorwarnung gesperrt werden.
- Fehlbare NutzerInnen haften für den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden und können verwahrt und/oder disziplinarisch belangt werden. Bei gravierenden oder wiederholten Verstössen kann die Schule direkt Disziplinar-massnahmen gemäss der anwendbaren Schulordnung bzw. dem anwendbaren Disziplinarreglement oder Personalrecht ergreifen.
- Die Strafverfolgung und die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.